



MAG. JOHANNA MIKL-LEITNER

Landesrat für Familie, Generationen
und EU-Erweiterung

3109 ST. PÖLTEN, AM 6. November 2003

LANDHAUSPLATZ 1, Haus 1

TELEFON: 0 27 42 / 9005 DURCHWAHL 12600

TELEFAX: 0 27 42 / 9005 / 126 50

E-MAIL: lr.mikl-leitner@noel.gv.at

Herrn
Präs.d.NÖ Landtages
Mag.Edmund FREIBAUER

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 03.12.2003

zu Ltg.-**97/A-5/22-2003**

—-Ausschuss

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage der Abgeordneten Mag. Ram und Waldhäusl, betreffend, Ltg.-97/A-5/22-2003, erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

Gegenstand des Fragerechtes nach Artikel 32 Abs. 2 NÖ LV 1979 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 LGO 2001 können nur Angelegenheiten der Vollziehung des Landes sein. Dem Fragerecht einzelner Abgeordneter des Landtages unterliegen daher nur solche Gegenstände, für die eine Zuständigkeit der Landesregierung oder eines ihrer Mitglieder zur Vollziehung besteht.

Die vorliegende Anfrage zielt auf die Einhaltung der Meldepflicht nach dem Unvereinbarkeitsgesetz bzw. auf die Beachtung der darin normierten Verbote für private wirtschaftliche Betätigungen ab und betrifft daher keine Angelegenheit der Landesvollziehung. Darüber hinaus kommt die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über die wirtschaftliche Unvereinbarkeit ausschließlich dem nach der Landesgesetzgebung zuständigen Ausschusses des Landtages zu, weshalb sie auch aus diesem Grund nicht dem Fragerecht der einzelnen Abgeordneten unterliegt.

Zweck des Interpellationsrechtes ist ausschließlich die Kontrolle der Landesvollziehung, soweit diese durch die Landesregierung und deren Mitglieder zu verantworten ist.

Mit freundlichen Grüßen